

3-G-Regelung im Campusbad (Gültigkeit: ab 20.09. bis 17.10.2021)

Die neue Corona-Landesverordnung sieht grundsätzlich die 3-G-Regel vor:

genesen, geimpft oder getestet!

- Geimpfte bringen bitte einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz mit
(letzte erforderliche Einzelimpfung muss min. 14 Tage zurück liegen)
- Genesene benötigen einen Nachweis, ausgestellt vom Arzt oder Behörde, mit Angaben der Fristen.
- Getestete weisen einen offiziellen Nachweis (gestempelt / Unterscriben von qualifizierter Organisation) über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vor.
- Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren können alternativ eine persönlich ausgestellte Bescheinigung der Schule vorzeigen, aus der hervorgeht, dass die Testung verbindlich innerhalb des schulischen Schutzkonzeptes mind. 2 mal wöchentlich gem. Landesverordnung stattfindet. Die Bescheinigung stellt die Schule aus.
Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus!
- Herbstferien (04.10. – 17.10.2021):
Während der Herbstferien gilt für dies nur in Verbindung mit dem Nachweis eines Selbsttests; unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten; der nicht älter als 72 Stunden ist oder dem Nachweis eines offiziellen Schnelltests.
- Ausgenommen von der 3G-Regelung sind gem. der Landesverordnung Kinder bis zum 7. Geburtstag